

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 6. Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.05.2022
Sitzungsbeginn/ende: 19:00 Uhr/22:28 Uhr
Ort, Raum: im Multifunktionsaal des Rathauses

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Referat für Seniorinnen und Senioren	virtuell
Behr, Marion	Referat für Umwelt und Ernährung	virtuell bis 22:10 Uhr
Bilgic, Yasemin	Referat für Migration und Integration	
Bode, Ulrich	Referat für Digitalisierung und IT	
Böhlau, Elisabeth	Referat für Zusammenleben und Gleichstellung	
Brüstle, Markus	Referat für Mobilität	
Eberl, Martin	Referat für Soziales, Menschen mit Behinderung	virtuell
Fiebig, Wolfgang	Referat für Feuerwehr und technische Sicherheit	
Guttenthaler, Claus	Referat für Städtepartnerschaften	
Hausberger, Markus	Referat für Jugend	
Heilmeier, Angela	Referat für Familie und Kinderbetreuung	
Hofmann, Ingeborg	Gemeinderatsmitglied	virtuell
Hornung, Elke	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Referat für Finanzen	

Lauer, Céline	Referat für Kultur	
Merkert, Gertrud	Referat für Planung und Personal	
Münster, Hannelore	Referat für Schulen	
Perras, Stefan, Dr.	Referat für Energie	ab 19:37 Uhr
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Referat für Bau	
Ströhmer, Elmar	Referat für Sport	
Wendling, Markus	Referat für Gewerbe	
Wölfl, Michael	Referat für Liegenschaften, energetische Sanierung	virtuell
Zeiler, Peter	Referat für Beteiligungen	

Verwaltung:

Grüner, Michaela		
Hill, Heike		
König, Andreas		
Mühlberger, Larissa	Schriftführerin	
Pletl, Michael		
Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Ziegler, Petra		
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Gäste:

Frau Geßl, Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München
Herr Vachev, Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München
Herr Berchtold, Planungsverband äußerer Wirtschaftsraum München

Abwesend:

TAGESORDNUNG

Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)

- 1** Genehmigung der Tagesordnung
- 2** Genehmigung von Niederschriften
- 3** Ehrung langjähriger Gemeinderatsmitglieder
- 4** Konzept- und Machbarkeitsstudie Multifunktionsgebäude Josef-Dering-Schule und Wohnbebauung Friesenstraße;
Vorstellung Ergebnis
- 5** Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.01.2022
Wohnbebauung auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Friesenstraße
- 6** Bauantrag; Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses, Schulstraße 1, FlNr. 1935/31
- 7** Antrag der Fraktionen CSU und Freie Wähler vom 09.03.2022
Bebauung des Teilbereichs A3 gemäß des ursprünglichen Rahmenplans P&R-Anlage
- 8** Erlass der Rechtsverordnung nach § 201 a BauGB - hier: Anhörung zum Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten
- 9** Einsatzfahrzeuge für Rayon und Stadt Wischgorod und sonstige Spenden
- 10** Antrag der Fraktionen CSU und Freie Wähler zur Ergänzung der Geschäftsordnung
- 11** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 12** Verschiedenes

Aktuelle 10 Minuten

Eröffnung der Sitzung

Erster Bürgermeister Peter Münster eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste, die Vertreter der örtlichen Presse und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Top	Aktuelle 10 Minuten (ohne Bezug zur Tagesordnung)
------------	--

Umweltbeiratsvorsitzender Georg Wodarz äußert sich zur Bebauung am Bahnhof: Es seien 144 Bäume betroffen, die wegen der neuen Bebauung gefällt werden müssten. Herr Wodarz bittet diesbezüglich um einen Ausgleich. Des Weiteren führt er an, dass das Gutachten zu A3 fehlerhaft sei, da u.a. Stammumfänge falsch gemessen wurden. Außerdem befände sich die Ersatzausgleichsfläche am Starzelbach im Überschwemmungsbereich, was zur Folge hätte, dass die dort gepflanzten Bäume „absaufen“ würden. Er bittet dies zu beachten.

Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, der TOP sei abgesetzt, daher die Aussage zulässig. Darüber hinaus gebe es mehrere denkbare Ersatzflächen ihm schweben eine andere vor.

Top 1	Genehmigung der Tagesordnung
--------------	-------------------------------------

Der TOP 7 wurde abgesetzt, da der Antrag vor der Sitzung zurück gezogen wurde.

Top 2	Genehmigung von Niederschriften
--------------	--

Erster Bürgermeister Peter Münster verweist auf die vorgenommene Korrektur des Abstimmungsergebnisses zum TOP 14 des Protokolls der Gemeinderatsitzung am 05.04.2022.

Keine Wortmeldungen, somit ist das öffentliche Protokoll der GR vom 26.04.22 genehmigt.

Top 3	Ehrung langjähriger Gemeinderatsmitglieder
--------------	---

Vortrag:

20 Jahre Claus Guttenthaler

Gemeinderatsmitglied seit 01.05.2002

Gewerbereferent vom 01.05.2002 bis 30.04.2008

Partnerschaftsreferent vom 06.05.2008 – dato

20 Jahre Hans Hösch

Gemeinderatsmitglied seit 01.05.2002

Finanzreferent vom 14.05.2002 – dato

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses seit 01.09.2016

20 Jahre Gertrud Merkert

Gemeinderatsmitglied seit 01.05.2002

Jugendreferentin vom 14.05.2002 bis 30.04.2014

Referentin für Personal 06.05.2014 - dato

20 Jahre Peter Zeiler

Gemeinderatsmitglied seit 01.05.2002

Sportreferent vom 14.05.2002 – 30.04.2008

Gewerbereferent vom 06.05.2008 – 30.04.2020

Referent f. Beteiligungen vom 01.05.2020 – dato

**Top 4 Konzept- und Machbarkeitsstudie Multifunktionsgebäude Josef-Dering-Schule
 und Wohnbebauung Friesenstraße;
 Vorstellung Ergebnis**

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Durchführung einer Konzept- und Machbarkeitsstudie für ein Multifunktionsgebäude an der Josef-Dering-Schule sowie einer möglichen Wohnbebauung auf den gemeindeeigenen Grundstücken an der Friesenstraße und Friesenhalle beschlossen. Mit der Konzept- und Machbarkeitsstudie wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum beauftragt.

Das Ergebnis der Studie wird in der Sitzung vom PVÄW vorgestellt.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster begrüßt Frau Geßl, Herrn Vacev und Herrn Berchtold vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München und bittet um die Vorstellung der Präsentation.

Frau Geßl, Herr Vacev, Herr Berchtold und Erster Bürgermeister Peter Münster beantworten die Fragen der Gemeinderäte.

Diskutiert werden unter anderem Größe und Aufteilung des Gastronomiebereiches, des kleinen und großen Saales und der Sporthalle sowie die Unterbringungsmöglichkeiten der Stellplätze und die Höhenentwicklung insbesondere der Turnhalle.

Es erfolgt keine Beschlussfassung, da das Thema in der Ortsentwicklungskommission besprochen und für den Gemeinderat aufbereitet werden soll.

Kenntnisnahme

**Top 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.01.2022
Wohnbebauung auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Friesenstraße****Vortrag:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, das aktuell unbebaute, im Eigentum der Gemeinde befindliche Grundstück schnellstmöglich einer Wohnbebauung zuzuführen.

Bereits in seiner Sitzung am 20.07.2021 hat der Gemeinderat eine Konzept- und Machbarkeitsstudie zu einem Multifunktionsgebäude an Josef-Dering-Schule sowie einer Wohnbebauung auf dem Grundstück der Friesenhalle in Auftrag zu geben.

Das Ergebnis der Konzept- und Machbarkeitsstudie wird vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München in dieser Sitzung vorgestellt.

Der vorliegende Antrag der Fraktion Bündnis 90 stellt zur Verwirklichung einer Wohnbebauung zwei Varianten bezüglich der Bauherrenträgerschaft vor. Nach Ansicht der Verwaltung sollte sich der Gemeinderat mit diesen Fragen auf Grundlage der im Rahmen der Machbarkeitsstudie erarbeiteten planerischen Lösung bedarfsweise auf der Grundlage zur Verfügung stehender Haushaltsmittel befassen.

Beratung:

GR Markus Brüstle stellt den Antrag vor.

Aufgrund der Abhängigkeit zu TOP 4 soll der Tagesordnungspunkt auch zuerst in der Ortsentwicklungskommission besprochen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie beraten.

GR Hans Hösch stellt den GO-Antrag auf Beendigung der Debatte.

Beschluss:

Die Debatte wird beendet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	9

Top 6	Bauantrag; Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses, Schulstraße 1, FlNr. 1935/31
--------------	---

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.05.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 12 Schulstraße Süd.

Abweichungen:**Dachneigung**

Die gemäß Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung beträgt 35-45°. Die beiden bestehenden Tonnendächer auf der Süd- und Westseite des Gebäudes werden abgebrochen und durch Walmdächer mit einer Dachneigung von 16° ersetzt.

Wandhöhe

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige Wandhöhe von 6,50 m wird mit einer beantragten Wandhöhe von 6,75 m um 0,25 m überschritten.

Beurteilung:

Das Gebäude wurde bereits vor 1943 errichtet und letztmals im Jahr 1994 vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes erweitert. Die auf der Süd- und Westseite vorhandenen Gebäudeerweiterungen, sind bisher mit einem Tonnendach ausgeführt. Diese Tonnendächer sollen abgebrochen und das vorhandene Hauptdach (Walmdach mit 16° Dachneigung) in seiner Geometrie fortgesetzt werden. Da die Wandhöhe im Bereich des bestehenden, genehmigten Hauptdaches 6,75 m und die Dachneigung 16° beträgt kommt es durch die Änderung des Dachstuhles im Bereich der beiden bisherigen Tonnendächer und der Anpassung an das Hauptdach zwangsläufig zu der vom Bebauungsplan abweichenden Wandhöhe von 6,75 m und Dachneigung von 16°. Da das Erscheinungsbild des Gesamtgebäudes durch diese Maßnahme jedoch verbessert wird (siehe Vergleichsdarstellung der Ansichten) können die erforderlichen Befreiungen aus Sicht der Verwaltung befürwortet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag bezüglich Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück FlNr. 1935/31, Schulstraße 1 und stimmt den erforderlichen Befreiungen bezüglich Wandhöhe und Dachneigung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

GR Peter Zeiler kurzzeitig abwesend.

Top 7	Antrag der Fraktionen CSU und Freie Wähler vom 09.03.2022 Bebauung des Teilbereichs A3 gemäß des ursprünglichen Rahmenplans P&R- Anlage
--------------	--

Der Antrag wurde vor der Sitzung zurückgezogen.

Top 8	Erlass der Rechtsverordnung nach § 201 a BauGB - hier: Anhörung zum Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten
--------------	--

Vortrag:

Zur Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes (Inkrafttreten am 23. Juni 2021) hat der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen entsprechend dem neu eingeführten § 201 a BauGB ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu bestimmen.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bereitet derzeit die Rechtsverordnung nach § 201 a BauGB vor. Mit dieser Verordnung sollen für Bayern die Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt bestimmt werden, für die hiernach die Erleichterungen des Baulandmobilisierungsgesetzes zur Anwendung kommen:

- Besonderes Vorkaufsrecht durch Satzung zur Verwirklichung von Wohnnutzungen (Brachflächen, auf den Wohnnutzung rechtlich zulässig wäre)
- Befreiung von den Grundzügen der Planung nach § 31 BauGB (Erleichterung der Voraussetzungen für eine Befreiung von Wohnbauvorhaben) und
- Erleichterungen für den Erlass von Baugeboten bzw. erweitertes Baugebot nach § 176 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Zur Vorbereitung der Verordnung bzw. Bestimmung der Gebiete mit angespannten Wohnungsmarkt hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr beim Institut Wohnen und Umwelt ein wissenschaftliches Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten in Bayern in Auftrag gegeben. Anlässlich des Erlasses der Bayerischen Mieterschutzverordnung hat das IWU bereits in den Jahren 2018/2019 ein Gutachten zur Identifizierung von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten erstellt, welches in 2021 fortgeschrieben wurde. Im vorliegenden Gutachten des IWU vom 29.03.2022 wurde untersucht, ob die Gebietskulisse, die als Grundlage der Bayerischen Mieterschutzverordnung erstellt worden ist, auch dem Anwendungszweck des BauGB entspräche und damit übernommen werden könnte. Das Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der Bayerischen Mieterschutzverordnung festgestellten Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt unverändert für die Zwecke des § 201 a BauGB übernommen werden können.

Entsprechend den ermittelten Indikatoren des IWU wurde auch die Gemeinde Eichenau als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt (Seite 50 Gutachten), insgesamt trifft dies auf 196 bayerische Gemeinden zu.

Das Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr gibt allen bayerischen Gemeinden Gelegenheit, zu den im Gutachten statistisch ermittelten Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt Stellung zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist dabei freiwillig, die Gemeinde ist nicht zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet.

Des Weiteren ist zu beachten, dass sich im Fall einer Stellungnahme zu den einzelnen Ergebnissen des Gutachtens zu äußern ist und insbesondere abweichende örtliche Erkenntnisse zur Wohnungsmarktlage vorzutragen sind. Die Stellungnahme ist bis spätestens 12. Mai 2022 zu übermitteln.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel an der gutachterlichen Stellungnahme bzw. an der Ermittlungsmethodik von Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten aufkommen lassen. Dementsprechend ist aus Sicht der Verwaltung keine Stellungnahme veranlasst.

Beratung:

Erster Bürgermeister Peter Münster weist darauf hin, dass die Gemeinde bis zur vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgeben müsse, wenn der GR dies wünsche.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Gutachten des Instituts für Wohnen und Umwelt in der Fassung vom 29.03.2022 zur Kenntnis. Eine Stellungnahme der Gemeinde Eichenau erfolgt hierzu nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	25
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	6

GR Peter Zeiler kurzzeitig abwesend.

Vortrag:

1. Der Rayon Wischgorod war zu einem Großteil bis vor kurzem von Truppen der Russischen Föderation besetzt. Im Zuge der Kriegshandlungen fuhr ein Löschfahrzeug des Rayon auch auf eine russische Mine auf. Mehrere Feuerwehrleute wurden dabei teilweise schwer verletzt, das Fahrzeug ist unbrauchbar.

Die Stadt Wischgorod, aber auch der Rayon bitten um Ersatz des Fahrzeugs sowie weiterer, auch Rettungsfahrzeuge, die im Rayon und für das Krankenhaus eingesetzt werden können.

Die Gemeinde Eichenau hat im Rahmen des sog. Kleinprojektfonds bei der Servicestelle Kommunen in der einen Welt (SKEW) einen Förderantrag in Höhe von 50.000 € gestellt, dessen vorläufiger Maßnahmenbeginn am 14.04.2022 bewilligt wurde. Der Förderbetrag beläuft sich auf 90%, d.h. 45.000 €. Die weiteren Kosten für insgesamt zwei Löschgruppenfahrzeuge in Höhe von je ca. 14.000 € und zwei RTWs in etwa gleicher Höhe wird bis zu einem Maximalbetrag von weiteren 45.000 € der Freundeskreis Wischgorod e.V. im Wege einer Spende an die Gemeinde Eichenau tragen. Die Gemeinde wird die Fahrzeuge beschaffen und beabsichtigt diese, zeitnah nach Wischgorod zu überstellen, dabei jeweils einen RTW und ein Löschgruppenfahrzeug für Stadt und Rayon Wischgorod. Die beiden Feuerwehrfahrzeuge TLF 16/25, gebaut Anfang der 90er Jahre sind in Hohenbrunn bzw. dem Landkreis Straubing bereits identifiziert, die RTWs werden derzeit gesucht.

Die Ausrüstung der Löschfahrzeuge soll im Wege von Spenden aus den Landkreisfeuerwehren erfolgen, die Ausstattung der RTWs soll aus Anteilen des Freundeskreises Wischgorod mit abgedeckt werden.

Es entstehen der Gemeinde lediglich die Kosten für die Überführung der Fahrzeuge in Höhe von ca. 5.000 €, die aus der HHSt. Partnerschaften gedeckt werden können.

Der kürzlich gefasste Beschluss zum TLF 24/50 der Gemeinde Eichenau bleibt hiervon unberührt. Dies ist ein Fahrzeug, das mit drei Einsatzkräften besetzt wird, wohingegen derzeit aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr und auftretender Brände in Stadt und Rayon Wischgorod Löschgruppenfahrzeuge mit einer Besatzung von neun Einsatzkräften erforderlich sind.

2. Die Gemeinde hat inzwischen Sachspenden von verschiedenen Firmen und einer Arztpraxis von höherem Wert als 1001,00 € angenommen. Hier handelte es sich vorwiegend um medizinische Hilfsmittel. Um diese Sachspenden so schnell als möglich unserer durch Krieg geschädigten Partnerstadt Wischgorod zukommen zu lassen, wurde am 04.03.2022 auch ein Sprinter gemietet, um die Hilfsgüter in die Ukraine zu transportieren. Die Rechnung der Autovermietung Sixt beläuft sich auf 954,50 €. Zu diesem Zeitpunkt stand kein anderes Fahrzeug zur Verfügung.

Derzeit belaufen sich die Sachspenden auf ca. 14.045,75 €.

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme sämtlicher Spenden für die Ukraine und bittet um Ermächtigung des Bürgermeisters ohne die in der Geschäftsordnung erforderlichen Genehmigungen des Gemeinderates.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Eichenau nimmt die Spende zur Finanzierung des Fehlbetrages von zwei RTW und zwei TLF 16/25 des Freundeskreises Wischgorod e.V. in der erforderlichen Höhe an.
2. Die Gemeinde Eichenau beschafft zwei TLF 16/25 und zwei RTWs, jeweils gebraucht zu einem Betrag in Höhe von max. 90.000 € inkl. Ausstattung.
3. Die Gemeinde Eichenau schenkt jeweils einen RTW und ein TLF 16/25 der Stadt Wischgorod sowie dem Rayon Wischgorod.
4. Die Gemeinde trägt die Kosten der vorläufigen Versicherung und der Überführung der Fahrzeuge an die polnisch-ukrainische Grenze.
5. Der Gemeinderat nimmt sämtliche bislang geleisteten Sachspenden für die Ukraine in Höhe von 14.045,75 € an und ermächtigt den ersten Bürgermeister, weitere Sachspenden für die Ukrainehilfe ohne die in der Geschäftsordnung erforderliche Genehmigung des Gemeinderates annehmen zu dürfen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 25
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
GR Markus Wendling kurzzeitig abwesend.

Top 10	Antrag der Fraktionen CSU und Freie Wähler zur Ergänzung der Geschäftsordnung
---------------	--

Vortrag:**I. Sachverhalt:**

Folgender Antrag wurde per E-Mail am 17.02.2022 von den Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER im Gemeinderat Eichenau eingereicht:

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: Visualisierung von geänderten Beschlusstexten

„Die Geschäftsordnung des Gemeinderats Eichenau (GeschO) wird in § 29 um einen Satz zur Visualisierung von geänderten Beschlusstexten ergänzt.“

§ 29 Abs. 4 Satz 1 GeschO lautet derzeit: „Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden.“

Der Absatz soll ergänzt werden um den folgenden Satz:

„Wenn der Wortlaut des Beschlusstextes in der Diskussion geändert wurde, soll der geänderte Beschlusstext auf der Videoleinwand dargestellt werden.“

In dem Antrag wird auf die Geschäftsordnung der Gemeinde Neubiberg für die Amtsperiode 2020-2026 per Fußnote verwiesen.

Die Begründung lautet:

Mehrfach wurden in Vergangenheit Beschlussfassungen des Gemeinderats rückwirkend von Gemeinderäten in Frage gestellt, da Änderungen und Ergänzungen von Beschlusstexten zu offen kommunizierten Verwirrungen führten. Das alleinige Verlesen von Beschlusstexten ist offenbar ein ungenügendes Instrument, wenn eine Vielzahl von Änderungen beraten wird.

Der Antrag ist nicht handschriftlich unterzeichnet. Als Urheber sind angegeben die Vorsitzende der CSU-Fraktion und der Fraktionsvorsitzenden der Freien Wähler.

II. Prüfung des Antrags

Die Verwaltung war beauftragt den Antrag zu prüfen. Dabei war fraglich, ob es sich bei dem eingebrachten Antrag um einen in einer Geschäftsordnung regelungsfähigen Sachverhalt handelt. Folgende Überlegungen wurden angestellt:

1. Eingriff in Kernbereich des Leitungsrechts des Vorsitzenden, Art. 36 Satz 1 GO

Der Antrag berührt den Kernbereich, des dem Vorsitzenden des Gemeinderats obliegenden Leitungsrechts der Gemeinderatssitzung.

Denn es liegt allein im Ermessen des Vorsitzenden, ob die in der Geschäftsordnung zulässigerweise geregelten Inhalte, über das übliche Maß hinaus beansprucht werden, sofern daraus allein für den Vorsitzenden ein zusätzlicher Durchführungsaufwand entsteht.

Der Antrag beabsichtigt das Leitungsrecht des Vorsitzenden zu konkretisieren, indem die Art und Weise, wie mit geänderten Beschlussvorschlägen umgegangen werden soll, vorgegeben werden soll.

Dem Vorsitzenden wird damit eine konkrete Handlungsvorgabe aufoktroziert.

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der erste Bürgermeister kraft Gesetzes. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Führung des Vorsitzes steht die Einberufung des Gemeinderats und der Ausschüsse samt Vorbereitung der Beratungsgegenstände, Art. 46 Abs. 2 GO. Zum Gemeinderatsvorsitz gehört es, die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, die Beratungsgegenstände aufzurufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen, die Ordnung zu handhaben (Art. 53 GO), zu Abstimmungen (Art. 51 GO) aufzurufen und die Abstimmungsergebnisse bekannt zu geben. Die Funktionen des ersten Bürgermeisters als Gemeinderatsvorsitzender sind geschäftsleitender Art.

Näheres zur Sitzungsleitung wird zweckmäßigerweise in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Führung des Vorsitzes kann vom Gemeinderat weder allgemein noch im Einzelfall ausgeschlossen oder eingeschränkt werden¹.

Eine Berücksichtigung des vorliegenden Antrags würde demnach eine Einschränkung des Sitzungsvorsitzes bedeuten.

2. Unzulässige Konkretisierung der Geschäftsordnung

Über die gesetzlich vorgegebenen obligatorischen Inhalte der Geschäftsordnung, können weitere Inhalte nur dann aufgenommen werden, sofern sie regelungsbedürftig sind und nicht in den Rechtskreis eines anderen Verwaltungsorgans eingreifen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet weder zwingend regelungsbedürftige Tatbestände noch ergibt sich ein daran anknüpfender Regelungsbedarf.

Im Einzelnen:

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung (GeschO).

Regelungsgegenstände der GeschO sind in abstrakt-genereller Weise u.a. die innere Organisation des Vertretungsorgans sowie der Ablauf seiner Meinungs- und Willensbildung².

Der Ablauf der Meinungs- und Willensbildung ist in unserer Geschäftsordnung abschließend geregelt.

Zudem bestimmt Art. 45 Abs. 2 GO obligatorische Bestimmungen, die die Geschäftsordnung beinhalten muss. Dies sind Bestimmungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats.

Unter Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats sind insbesondere zu verstehen: Vorschriften über die Sitzungstage und -zeiten, die Ladung zu den Sitzungen, die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Wortmeldung, Worterteilung und Wortentziehung, etwaige Redezeitbegrenzungen, die Ausübung des Antragsrechts und die Behandlung von Anträgen der Gemeinderatsmitglieder, die Form der Beschlussfassung und die Vornahme von Wahlen, die Handhabung der Ordnung und die Führung der Niederschrift³.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichenau verhält sich diesbezüglich bereits abschließend- siehe §§ 18 ff GeschO.

Der vorliegende Antrag bezieht sich nicht auf die Ergänzung der regelungsfähigen Ordnungsvorschriften. Vielmehr könnte er über das gesetzlich mögliche Maß hinaus gehen.

3. Unzulässiger Eingriff in Vorbereitungsrecht des ersten Bürgermeisters

Sollte der Antrag dahingehend verstanden werden, dass dem Bürgermeister vorgeschrieben werden soll, wie und in welcher Art und Weise er das ihm zustehende Vorbereitungsrecht der Beratungsgegenstände wahrnimmt, könnte darin ein unzulässiger Eingriff in das dem ersten Bürgermeister zustehende Vorbereitungsrecht aus Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO gesehen werden.

Art. 46 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet den ersten Bürgermeister, die Beratungsgegenstände vorzubereiten. „Beratungsgegenstände“ sind die im Gemeinderat zu behandelnden Angelegenheiten. „Vorbereiten“ bedeutet, alle maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Ge-

¹ Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 36 Rn 2.

² Ebenda, Art. 45, Rn. 2.

³ ebenda, Art. 45 Rn. 6.

sichtspunkte zu klären und mögliche Entscheidungsalternativen aufzuzeigen, wobei Art und Umfang der Vorbereitung im Einzelnen vom jeweiligen Beratungsgegenstand abhängen. Die Information und Beratung der Angelegenheiten, mit denen die Gemeindevertretung zu befassen ist, hat in diesen Gremien stattzufinden⁴.

Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände gehört zu den geschäftsleitenden Befugnissen des ersten Bürgermeisters i.S. des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO.

Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen zur Art der Vorbereitung der Beratungsgegenstände treffen, insbesondere Ladungsfristen im Zusammenhang mit der Einberufung des Gemeinderats festlegen sowie die Fertigung von Sitzungsunterlagen und ihre fristgerechte Zustellung vorschreiben⁵.

In Bezug auf die Art der Vorbereitung der Beratungsgegenstände ist jedoch beachtlich, dass schriftlich manifestierte Beschlussvorlagen nicht erforderlich sind und ein mündlicher Vortrag in der Sitzung als ausreichend angesehen wird⁶.

Sollte der Antrag darauf gerichtet sein, den Umgang mit unzureichend vorbereiteten Beratungsgegenständen vorzuschreiben, so wird hier auf das Recht des Gemeinderats verwiesen, bei unzureichend vorbereiteten Beratungsgegenständen die Behandlung dieser per Beschlussfassung vertagen zu können.

III. Stellungnahme der Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht führt zu dem vorgelegten Antrag, wie folgt aus:

Der Wortlaut des § 29 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Eichenau (GeschO) entspricht in seiner aktuellen Form der dem § 25 Abs. 4 Satz 1 des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags von 2020. Die Gemeindeordnung (GO) selbst enthält keine entsprechende Regelung.

Danach sollen Anträge vor der Abstimmung verlesen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, den Gemeinderatsmitgliedern die konkrete Formulierung eines Abstimmungsgegenstandes und somit dessen inhaltliche Ausrichtung nochmals zur Kenntnis zu bringen und somit etwaige Unklarheiten, Irrtümer, falsche Annahmen bezüglich des Inhalts des Antragsgegenstandes auszuräumen. Die Formulierung „soll“ weist darauf hin, dass der Sitzungsleiter angehalten ist, nur in besonderen Ausnahmefällen vom vorherigen Verlesen des Antrags vor der Abstimmung abzuweichen.

Der vorliegende Ergänzungsantrag zur GeschO enthält eine konkrete Handlungsvorgabe an den Sitzungsleiter. Es soll geregelt werden, wie geänderte Beschlusstexte (offensichtlich sind Sachanträge [Zusatz- und Änderungsanträge] gemeint) vor der Abstimmung zu präsentieren sind – verschriftlicht auf einer Videoleinwand. Es wird somit ein neues zusätzliches Erfordernis für die Verlautbarung geänderter Beschlusstexte gegenüber der aktuellen Regelung aufgestellt. Die Begründung des Antrags ist nachvollziehbar, enthält keine unsachlichen oder fernliegenden Beweggründe und zielt wie die bisherige Regelung auf die Vermeidung von Unklarheiten und Irrtümern ab (die laut Begründung mehrfach in der Vergangenheit erst nach Beschlussfassung zutage getreten sind).

Dem ersten Bürgermeister obliegt die Leitung der Sitzung, der die Vorbereitung der Sit-

⁴ Ebenda, Art. 46 Rn 5.

⁵ Ebenda, Art. 46 Rn. 5.

⁶ Hess VGH vom 26.8.1986, DÖV 1987,450; ebenda, Art. 46 Rn 5.

zung und Einberufung des Gemeinderats vorausgehen. Zu ihr gehören die Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, der Aufruf der Tagesordnungspunkte, die Erteilung und der Entzug des Wortes, die Durchführung und die Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen, Hinweise auf das Verbot der Stimmenthaltung (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO) sowie auf Umstände, die die persönliche Beteiligung eines Mitglieds des Gemeinderats (Art. 49 Abs. 1 GO) begründen können, der Vorschlag von Maßnahmen gegen Mitglieder, die sich ihren Pflichten entziehen (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO) oder die Sitzung stören (Art. 53 GO), die Ausübung des Hausrechts (Art. 53 Abs. 1 GO), die Feststellung der Abstimmungsergebnisse, das Schließen der Sitzung sowie die Unterzeichnung der Niederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO). Dabei sind die in der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1) getroffenen Regelungen zu beachten (vgl. PdK Bay B-1, GO Art. 36 2.2, beck-online; BeckOK KommunalR Bayern/Wernsmann/Kriegl, 13. Ed. 1.2.2022, GO Art. 36 Rn. 2; Bauer/ Böhle/Ecker/ Kuhne, Art. 36 GO, Nr. 2).

Der oben zitierte Kommentarauszug aus Bauer/ Böhle/ Ecker/ Kuhne zu Art. 36 GO betrifft das Recht zur Ausübung der Sitzungsleitung an sich. Dieses darf im Grunde nicht angetastet werden. Die Aufgabe der Sitzungsleitung obliegt allein dem ersten Bürgermeister. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung geht die Befugnis auf einen seiner Vertreter im Amt über (Art. 39 Abs. 1 GO). Einzige Ausnahme hiervon ist Art. 103 Abs. 2 GO, wonach der Gemeinderat in der Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses frei ist. Im Weiteren führt die zitierte Kommentierung aus, dass Näheres zur Sitzungsleitung zweckmäßigerweise in der Geschäftsordnung geregelt wird. Demnach stellt die Kommentierung nicht infrage, dass die Art und Weise der Sitzungsleitung durch Geschäftsordnungsregelungen konkretisiert werden darf.

Dem Gemeinderat steht, soweit die gesetzlichen Vorschriften nicht schon abschließende Regelungen, insbesondere im Bereich des Geschäftsgangs (Art. 45 bis 54 GO), enthalten, ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Das gilt auch hinsichtlich der Gestaltung eines reibungslosen Sitzungsablaufs (vgl. PdK Bay B-1, GO Art. 45 4.2, beck-online).

Geschäftsordnungen sind für Regelungen zugänglich, die nicht unbedingt aufgenommen werden müssen, aber wegen ihrer generellen Bedeutung, des Sachzusammenhanges und der logischen Abrundung in ihr richtig platziert sein können (Kitzeder; Gemeinde, Landkreis, Bezirk; S. 178 f.). Die Geschäftsordnung ist nicht auf rein gesetzlich vorgegebene obligatorische und zwingend regelungsbedürftige Tatbestände beschränkt und ist somit sinnvollen Regelungen grundsätzlich zugänglich.

Im Ergebnis können wir keine unzulässige Einschränkung der Sitzungsleitung erkennen. Keine der in der GO gesetzlich bestimmten Befugnisse der Sitzungsleitung sehen wir durch die beabsichtigte Ergänzung der GeschO als beeinträchtigt an.

Gleichwohl gibt es Folgendes zu bedenken:

Alle Regelungen in der Geschäftsordnung, die die alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters betreffen, können empfehlenden Charakter haben. Der Bürgermeister kann demnach von Empfehlungen abweichen ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Im

Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird der Bürgermeister die Empfehlung möglichst beachten.

§ 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Eichenau regelt, den regelmäßigen Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen: Dienstag alle drei Wochen. Betroffen ist hier die alleinige Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder dessen Vertreter im Amt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO). Da die Regelung insoweit empfehlenden Charakter hat ist sie rechtmäßig.

Darüber hinaus können wir keinerlei Zusammenhang zum Vorbereitungsrecht des ersten Bürgermeisters erkennen. Der eingebrachte Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung bezieht sich auf Vorgänge in der Sitzung. Diskussionen (zutreffender wäre nach der GO der Begriff „Beratungen“) sind Teil des Sitzungsgeschehens. Die Sitzungsvorbereitung kann folgerichtig nicht über den Zeitpunkt der Sitzungseröffnung hinausgehen.

Die fehlende Unterschrift unter dem schriftlich eingebrachten Antrag ist u.A.n. unschädlich. Die Antragsteller sind durch die Namenswiedergabe unter dem Antrag eindeutig zu erkennen. Weder aus der GO noch aus der GeschO ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich die geforderte Schriftform des § 25 Abs. 1 Satz GeschO an den Anforderungen des § 126 BGB orientiert. Vielmehr lässt die Eichenauer GeschO die Antragstellung auch in digitaler Form genügen.

IV. Fazit

Bei dem eingebrachten Antrag handelt es sich um einen in einer Geschäftsordnung regelungsfähigen Sachverhalt.

Beachtlich ist jedoch, dass für den zusätzlichen Aufwand folgende Anschaffungen erforderlich sind:

- Personalbeschaffung: weiterer Protokollführer für geschätzte 17 Gemeinderatssitzungen à 3,5 Std sowie circa 15 weitere Sitzungen sonstiger Gremien à 2 Std
- Nachrüstung der technischen Ausstattung zwecks Visualisierung unter Berücksichtigung der hybriden Gemeinderatssitzungen: Rechner, Beamer etc.

Im Rahmen der Behandlung von Personalangelegenheiten wird als Protokollführer ein Gemeinderatsmitglied herangezogen werden müssen (ggfs. das lebensjüngste Gemeinderatsmitglied).

¹ Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne, Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 36 Rn 2.

² Ebenda, Art. 45, Rn. 2.

³ ebenda, Art. 45 Rn. 6.

⁴ Ebenda, Art. 46 Rn 5.

⁵ Ebenda, Art. 46 Rn. 5.

⁶ Hess VGH vom 26.8.1986, DÖV 1987,450; ebenda, Art. 46 Rn 5.

Beratung:

GR Céline Lauer und GR Claus Guttenthaler stellen den Antrag vor.

Die Gemeinderäte diskutieren die Umsetzbarkeit und eine Befristung der Visualisierung. Wenn der Wortlaut des Beschlusstextes in der Diskussion geändert wurde, soll der geänderte Beschlusstext auf der Videoleinwand dargestellt werden. Die Visualisierung muss sowohl für die anwesenden, als auch die virtuell teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder sichtbar gemacht werden.

Auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds kann über eine Visualisierung abgestimmt werden.

Die Visualisierung erfolgt durch die Protokollführung.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

2. Änderung der Geschäftsordnung Des Gemeinderats Eichenau (Geschäftsordnung- GeschO) vom 06. Mai 2020

Auf Grund des Art. 45 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat Eichenau folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Ergänzung der Geschäftsordnung

§ 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung vom 06. Mai 2020 wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2022 um einen weiteren Satz, der nach Satz 1 eingefügt wird, ergänzt. Die Sätze 2 und 3 werden sodann zu den Sätzen 3 und 4.

Absatz 4 soll sodann wie folgt lauten:

Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden.

Wenn der Wortlaut des Beschlusstextes in der Diskussion geändert wurde, soll der geänderte Beschlusstext, auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, auf der Videoleinwand dargestellt werden.

Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 25
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 7
GR Marion Behr kurzzeitig abwesend.

Top 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Vortrag:

Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022:

Nachlass von Frau Irmgard Dischl; Errichtung einer Stiftung

Beschluss:

1. Die Gemeinde errichtet eine kommunale fiduziarische Stiftung (Treuhandstiftung).
2. Die Stiftung soll den Namen „Irmgard-Dischl-Stiftung-Eichenau“ tragen.
3. Stiftung wird operativ und fördernd geführt.
4. Die Gremien der Stiftung bestehen aus einem Stiftungsrat und aus einem Stiftungsvorsitzenden.
5. Geborener Stiftungsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister
6. Der Stiftungsrat besteht neben dem Stiftungsvorsitzenden aus sechs weiteren Mitgliedern, insgesamt aus sieben Mitgliedern.
7. Die weiteren sechs Mitgliedern bestehen aus drei Gemeinderäten und drei im Sozialbereich tätigen verdienten Persönlichkeiten.
8. Die Gremien der Stiftung werden ausschließlich ehrenamtlich für Stiftungen tätig.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Kenntnisnahme

Top 12 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster weist darauf hin, dass sich zahlreiche Gemeinderatsmitglieder noch nicht als Wahlhelfer gemeldet haben und bittet diese nochmals über eine Mithilfe nachzudenken. Hintergrund ist, dass drei der gemeldeten Gemeinderatsmitglieder aufgrund ihrer Funktionen bei der Wahl bereits als Wahlhelfer ausscheiden.

Er verweist auf die Schnupperwochen der Kreismusikschule vom 16.05.22 bis 27.05.22.

Er teilt mit, dass sich die Gründung des Vereins Digitale Schule FFB e.V. verzögert und die Zweckvereinbarung nochmals zu beschließen sei, da erwartungsgemäß die Regierung von Oberbayern diese erheblich gekürzt habe.

Er teilt mit, dass der Erbschein in der Sache Irmgard Dischl erteilt sei und die Veräußerung des Gebäudes im Testamentsvollstrecker bereits begonnen wurde.

Weiter teilt er den Stand der Unterstützung Wischgorods mit und berichtet über die nächsten Schritte.

Gemeinderatsmitglied Markus Wendling berichtet, dass ein Vertreter der Telekom mitgeteilt hätte, die Deutsche Glasfaser baue bei ihm nicht aus. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass dies selbstverständlich nicht der Fall sei, die Gemeinde aber aus Neutralitätsgründen sowohl Deutsche Glasfaser als auch Telekom unterstütze.

Gemeinderatsmitglied Dr. Stefan Perras bittet, im nächsten Mitteilungsblatt nochmals klarzulegen, wo ausgebaut wird und wo nicht.

Gemeinderatsmitglied Markus Hausberger möchte wissen, ob das Grundstück Niblerstraße 24 mit in die Containerüberlegungen einbezogen werde. Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dies werde mit geprüft, das Grundstück sei aber nach ersten Erkenntnissen des LRA nicht groß genug. Auf die Nachfrage von Herrn Hausberger, welchen Stand das Hotel habe, teilt der Erste Bürgermeister Peter Münster mit, dass er den Kontakt hergestellt habe, jedoch keine Erkenntnisse über Ergebnisse habe.

Gemeinderatsmitglied Yasemin Bilgic möchte wissen, welcher Art die Container seien. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, dass das LRA derzeit noch einen Lieferanten für Container habe, der lieferfähig sei, im Übrigen aber in verschiedenen Richtungen denke.

Gemeinderatsmitglied Elmar Ströhmer weist auf das Gedächtnisturnier der ESV Gewichtheberabteilung am 19. Juli hin, in dem an die Opfer des Olympia-Attentats gedacht wird. Er bittet darum, die sanitären Einrichtungen so vorzubereiten, dass diese nutzbar seien. Erster Bürgermeister Peter Münster antwortet, er habe am Samstag selbst festgestellt, dass dies noch nicht erfolgt sei und werde sich persönlich darum kümmern.

Gemeinderatsmitglied Gertrud Merkert fragt nach, inwieweit der Fundus an Mobiliar und sonstige Gegenstände im Bauhof bereits gesichtet sei. Erster Bürgermeister Peter Münster

teilt mit, Bauhofleiter Thomas Schmotz habe die Aufgabe übernommen, sei jedoch bislang noch nicht dazu gekommen, dies abzuschließen, dies stehe jetzt an.

Gemeinderatsmitglied Dr. Stefan Perras erkundigt sich, ob die Elektrobushaltestelle am Bahnhof bereits am Laufen sei. Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass der Lini-
enbetreiber Insolvenz angemeldet habe, wie der Presse zu entnehmen gewesen sei. Er geht davon aus, dass es bis zur Umsetzung noch dauern werde.

GR Hans Hösch beantragt die Verlängerung der Sitzungszeit um 15 Minuten.

Beschluss:

Die Sitzungszeit wird um 15 Minuten verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 25
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 8
GR Marion Behr kurzzeitig abwesend.

Top	Aktuelle 10 Minuten
------------	----------------------------

Keine Wortmeldungen.

Eichenau, 19.05.2022

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Larissa Mühlberger
Schriftführer/in